

Sozialversicherungen erfahren Änderungen

Versicherungen / Das Inkrafttreten des neuen Familienzulagengesetzes per 1. Januar 2009 betrifft auch die Landwirtschaft. Ein Überblick über diese und weitere Anpassungen.

BRUGG ■ Mit dem Jahreswechsel traten verschiedene Änderungen bei den Sozialversicherungen in Kraft. Für das Jahr 2009 betrifft dies neben den Rentenanpassungen bei der AHV auch die Erhöhung der Grenzwerte in der 2. Säule und der Säule 3a. Wichtige Änderungen ergeben sich für die Landwirtschaft bei den Familienzulagen aufgrund des Inkrafttretens des neuen Familienzulagengesetzes (FamZG).

Anpassungen in verschiedenen Bereichen

AHV/IV

Im Zweijahresrhythmus werden die Renten der AHV und IV vom Bundesrat der Wirtschaftsentwicklung angepasst. Folgende Änderungen sind per 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die einfache monatliche Mindestrente steigt von Fr. 1105.– auf Fr. 1140.–. Die Maximalrente erhöht sich von Fr. 2210.– auf Fr. 2280.–. Die Höchstrente für Ehepaare beträgt neu Fr. 3420.–. Im Bereich der Beiträge erfolgt eine Anpassung der degressiven Beitragsskala und der Mindestbeiträge für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige.

Pensionskasse/BVG

Gleichzeitig zur Anpassung der AHV/IV-Renten hat der Bundesrat die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge, die auch zur Festlegung des koordinierten Lohnes dienen, neu festgelegt. Der Mindestjahreslohn für den Eintritt im obligatorischen Bereich beträgt nun Fr. 20 520.–. Der Koordinationsabzug, mit dem der versicherte Lohn berechnet wird, beträgt neu Fr. 23 940.–. Im Minimum wird ein koordinierter Lohn von Fr. 3420.– ausgewiesen.

Im obligatorischen Bereich wird die Mindestverzinsung des Alterskapitals von 2,75 auf 2% gesenkt. Der Rentenumwandlungssatz für Männer die im 2009 mit 65 Jahren pensioniert werden, bleibt bei 7,05%, für Frauen die im 2009 mit 64 Jahren



Auch in der Landwirtschaft wird bei den Zulagen der Mindestsatz pro Kind und Monat auf Fr. 200.– angepasst. (Bild Daniela Joder)

pensioniert werden, wird er von 7,1 auf 7% leicht gesenkt.

Säule 3a

Für 2009 wurden die Höchstbeiträge erhöht. Wer einer 2. Säule angehört, darf ab diesem Jahr Fr. 6566.– in die Säule 3a einzahlen. Personen, die über keine 2. Säule verfügen, können bis 20% des Erwerbseinkommens, aber höchstens Fr. 32 832.–, in die Säule 3a einzahlen. Diese Beiträge können bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden. Die Voraussetzung für Beiträge in die freiwillige Vorsor-

ge 3a, ist ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen. Verfügen beide Ehepartner über ein Einkommen, so gelten diese Grenzwerte pro Person. Frauen dürfen bis Alter 69 und Männer bis 70 Einzahlungen vornehmen und so Steuern sparen.

Familienzulagen

Am 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Die Familienzulagenordnung Landwirtschaft FLG bleibt zwar weiterhin bestehen, doch verschiedene Bestimmungen des neuen FamZG wirken sich

auch auf die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) aus. So werden auch in der Landwirtschaft die Zulagen pro Kind und Monat auf den Mindestansatz von Fr. 200.– angepasst. Im Unterschied zum FamZG werden für die Landwirtschaft im Berggebiet weiterhin um Fr. 20.– höhere Kinderzulagen ausgerichtet. Auch die Haushaltszulage von Fr. 100.– pro Monat wird für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft beibehalten. Die Ausbildungszulage, die bei einer Ausbildung ab Vollendung des 16. bis Vollendung des 25. Lebensjahrs zur Auszahlung gelangt, beträgt Fr. 250.–.

Die Abgrenzung der Anspruchsberechtigung bei konkurrierenden Ansprüchen aus verschiedenen Tätigkeiten wird vereinfacht und aus Sicht der Landwirtschaft verbessert. Schon bei relativ kleinen Teilzeiterwerbstätigkeiten resultiert neu für ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten ein voller Anspruch auf Zulagen gemäss FamZG, der dem Anspruch nach FLG vorgeht.

Neu ist, dass ab 2009 nur noch die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis und Zürich für die Landwirtschaft höhere Zulagen gewähren als das FLG vorschreibt. Details müssen den konkreten Bestimmungen in den einzelnen Kantonen entnommen werden.

Wo weitere Informationen erhältlich sind

Detaillierte Angaben zu den Änderungen finden sich unter www.sbv-versicherungen.ch im Servicebereich. Bei Unklarheiten helfen Ihnen die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat, der regionalen Agrisano-Regionalstelle oder den Agro-Treuhandstellen angeschlossen sind, sowie auch der Beratungsdienst von SBV-Versicherungen, gerne weiter, Tel. 056 462 51 55. Es lohnt sich!

Andreas Eisenhut,
SBV-Versicherungen